

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinsichtlich Widerspruch zu Datenübermittlung/Melderegisterauskunft gem. Thüringer Meldegesetz

Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in u. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann an die Meldebehörde der Gemeindeverwaltung Sollstedt, Am Markt 2, 99759 Sollstedt übersandt bzw. bei dieser abgegeben werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist möglich, er steht gleichfalls in der Meldebehörde zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits bei der Meldebehörde geltend gemacht wurden, behalten ihre Gültigkeit.

C. Adam
Bürgermeister Gemeinde Sollstedt



Widerspruch zu Datenübermittlung/Melderegisterauskunft gem. Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Meldegesetzes (Artikel 1) v. 26. Oktober 2006 (GVBl.S. 525)

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Wohnanschrift _____
Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort

Ich bitte, meine persönlichen Daten in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln bzw. keine Auskunft zu erteilen:

1. Gem. § 29 Abs.2 Satz 3 u. 4 ThürMeldeG an öffentlich rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.
2. Gem. § 31 Abs. 3 ThürMeldeG / durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern (§ 34 Abs.2 ThürMeldeG) und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister (Hinweis: Die Eröffnung des Zugangs ist durch das Landesrechenzentrum öffentlich bekannt zu machen, entsprechendes gilt für die Meldebehörde)
3. Gem. § 32 Abs.4 ThürMeldeG an Parteien, Wählergruppen u. anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allg. Wahlen u. Abstimmungen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs.1 ThürMeldeG)
4. Gem. § 32 Abs.4 ThürMeldeG an Mitglieder parlamentarischer u. kommunaler Vertretungskörperschaften, Presse (z.B. Thür. Allg., Eichsf. Pforte), Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen (§32 Abs.2 Thür.MeldeG).
5. Gem. § 32 Abs.4 ThürMeldeG an Adressbuchverlage (§32 Abs.3 ThürMeldeG).

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift